



Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister		
Bürgermeister	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/698/2026
erarbeitet:	Az.:	erstellt am: 14.04.2026

Betreff Neufassung Ehrungssatzung der Lutherstadt Eisleben

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss	22.06.2026	Vorberatung
Hauptausschuss	18.08.2026	Vorberatung
Stadtrat	08.09.2026	Entscheidung

Beratungsergebnisse (sofern bereits vorhanden):

Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss	empfohlen zur Beschlussfassung Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Hauptausschuss	

Beschlussentwurf:

Neufassung der Satzung über die Verleihung von Ehrungen der Lutherstadt Eisleben (Ehrungssatzung)

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und § 22 Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Arten von Ehrungen

Die Lutherstadt Eisleben kann folgende Ehrungen verleihen

1. Ehrenbürgerrecht der Lutherstadt Eisleben
2. Ehrennadel der Lutherstadt Eisleben
3. Ehrenbezeichnung

§ 2 Ehrenbürgerrecht

(1) An lebende Persönlichkeiten, die sich um die Lutherstadt Eisleben besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Das Ehrenbürgerrecht in Würdigung herausragender Verdienste ist die höchste Auszeichnung, die die Lutherstadt Eisleben verleihen kann.

(2) Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Lutherstadt Eisleben ein.

(3) Ehrenbürger werden zu besonderen Veranstaltungen der Lutherstadt Eisleben eingeladen.

§ 3 Ehrennadel

(1) An lebende Persönlichkeiten, die sich um die Lutherstadt Eisleben durch außergewöhnliche Leistungen, insbesondere auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem, religiösem, karitativem oder sportlichem Gebiet verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel der Lutherstadt Eisleben verliehen werden. Sie kann auch verliehen werden an Personen, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind.

(2) Sie erhalten am Tag ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde und die Ehrennadel der Lutherstadt Eisleben. Sie werden zu besonderen Veranstaltungen der Lutherstadt Eisleben eingeladen.

§ 4 Ehrenbezeichnung

(1) Die Lutherstadt Eisleben kann lebenden Bürgern und Bürgerinnen, die nach 1990 mindestens 15 Jahre gewählte Stadtvertreter waren und dieses Amt gewissenhaft ausgeführt haben, die Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtrat /-rätin der Lutherstadt Eisleben" verleihen.

(2) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Gremium erfolgen.

(3) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Bürger erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Urkunde.

(4) Ehrenbezeichnete werden zu besonderen Veranstaltungen der Lutherstadt Eisleben eingeladen.

§ 5 Vorschlag

Die Verleihung von Ehrungen kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, Verbänden, Vereinen oder sonstigen Vereinigungen vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist schriftlich an den Bürgermeister zu richten und hinreichend zu begründen.

§ 6 Verfahren

(1) Die Vorschläge zur Verleihung von Ehrungen werden nichtöffentlich im Hauptausschuss vorberaten und mit einer Empfehlung dem Stadtrat zur nichtöffentlichen Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Vertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung.

§ 7 Feierliche Übergabe

Die feierliche Ehrung erfolgt in der Regel in einer Stadtratssitzung oder einer offiziellen festlichen

Veranstaltung der Lutherstadt Eisleben.

§ 8
Eintragungen in das goldene Buch der Lutherstadt Eisleben

Über die Eintragung in das Goldene Buch der Lutherstadt Eisleben entscheidet der Bürgermeister.

§ 9
Erlöschen und Aberkennung

(1) Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung sind Persönlichkeitsrechte und erlöschen damit durch Tod.

(2) Die Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person durch die Vertretung aberkannt werden. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Lutherstadt Eisleben bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung. Die Entscheidung der Vertretung wird dem Betroffenen vom Bürgermeister mitgeteilt.

§ 10
Dokumentation

Die Lutherstadt Eisleben führt ein Ehren- und Auszeichnungsregister. Darin werden die Geehrten und die verliehenen Auszeichnungen unter Angabe von Namen, Verleihungsdatum und Begründung aufgenommen.

§ 11
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§13
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Ehrungssatzung der Lutherstadt Eisleben vom 26.08.1997 in der Fassung der 1. Änderung außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den

Carsten Staub
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA Seite 834)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Ehrungssatzung der Lutherstadt Eisleben war aus dem Jahr 1997 und entsprach

nicht mehr den Erfordernissen der heutigen Zeit.

Anlagenverzeichnis:
Synopsis Ehrungssatzung